

Bezirksamt Bad Cannstatt
Zimmer 104
Marktplatz 2
70372 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 54.2 – Industrie, Schwerpunkt
Kreislaufwirtschaft
70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21
abteilung5@rps.bwl.de

Datum: .11. 2017

Immissionsschutzrechtliche Neu- bzw. Weitergenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21.

Einwendung

gegen die Anlage für den Umschlag, die Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstraße 225.

Es würden wassergefährdende Stoffe im Umfang bis zu 180 t pro Tag auf dem Gelände gelagert und umgeschlagen, das im Heilquellenschutzgebiet (Innenzone) liegt.

V.a. in Bad Cannstatt, aber auch in den umliegenden Stadtbezirken ist heute schon die Atemluft übermäßig mit Schadstoffen aus dem Kfz-Verkehr und der Industrie, insbesondere dem Müllheizkraftwerk an der Grenze von Cannstatt und Münster belastet.

Bei windarmen Inversionswetterlagen wird die Abluft aus dem Schornstein der Müllverbrennungsanlage nach unten gedrückt. Feinstäube, Stickoxide, Dioxine, Furane, ja sogar Quecksilber geraten in bodennahe Luftschichten. Dort setzen sie sich in unseren Lungen, auf Pflanzen und an der Bodenoberfläche ab. Alle Schadstoffe gelangen hier in dem sensiblen Quellgebiet der Mineralwässer direkt in Neckarkielesschichten bzw. in das Mineralwasser.

Nun soll mit der Recyclingpark Neckartal eine weiter große Emmissionsquelle dazu kommen.

Hier wird mit sehr vielen schadstoffbelasteten Materialien umgegangen, die bei Brand, Explosion oder auch nur „normaler“ Auswaschung von Schadstoffen das Grundwasser im Quellenschutzgebiet belasten. Das Wasser, das bekanntlich den Hang hinunterfließt, landet dann direkt in der Kernzone (dem Quellenaufstiegsgebiet) im Mineralwasser-Schutzgebiet.

Bis zu 1000 schwere LKW am Tag sollen lt. Genehmigungsantrag durch die Neckartalstraße in das Gelände hinein und auch wieder rausfahren. Die Abgase von einigen hundert sind für die Anwohner z.B. von Münster und Hallschlag aber schon jetzt alltägliche Realität. Die Anlage ist seit Januar 2017 „vorzeitig in Betrieb“ gegangen, obwohl die im Antrag auf Genehmigung aufgeführten Bauauflagen zum Schutz von Luft- und Grundwasserverschmutzung noch gar nicht gebaut, geschweige denn in Betrieb sind. Die Anwohner ringsum sind also – auch im ‚Travertinpark‘ - schutzlos und ungefiltert den Geschehnissen in der Anlage ausgesetzt.

Wenn dann, was zu erwarten ist, in der Brech- und Zerkleinerungsanlage für Bauschutt auch noch „freigemessenes“ Abbruchmaterial von Atomkraftwerken zerkleinert und mit anderen mineralischen Abfällen vermischt und damit „runterverdünnt“ wird, bis die Grenzwerte für den Wiedereinbau, z.B. als Straßenunterbau, stimmen, dann kommt auch noch Strahlenbelastung hinzu. Bekanntlich steht der Abbruch vom AKW Obrigheim und einem Reaktorblock vom AKW Neckarwestheim an.

Es darf nicht geschehen, dass diese und andere giftbelastete Abfälle zum Umschlagen und Behandeln erst in unser Stadtgebiet hineingekarrt, ggf. „behandelt“ und wieder rausgefahren werden. Es darf kein Drehkreuz für die Abfälle der ganzen Region und darüberhinaus hier eingerichtet werden! Es ist oberstes Gebot, zu vermeiden, dass giftige Abfälle als „Handelsgut“ durch die Gegend gefahren werden. Sie müssen an Ort und Stelle 1. vermieden, 2. sicher gelagert, und 3. in geeignete Deponien bzw. Recyclinganlagen verbracht werden.

Ein Heilquellen-Schutzgebiet darf nicht als Müllumschlagplatz missbraucht werden.

Das ist Umweltfrevel!

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Güter vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen, und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

In den Genehmigungsunterlagen liegt weder eine Gesamtschau der aktuellen Luftschadstoffbelastung im weiten Umfeld der beantragten Anlage vor, noch eine der künftigen, wenn die Anlage in vollem Umfang in Betrieb ginge.

Eine Belastungsübersicht der obersten Grundwasserschicht, also des Mineralwassers, fehlt ebenso.

Eine Genehmigung darf zum Schutze aller Anrainer und des Heilquellen-Schutzgebietes nicht erteilt werden.

Name, Adresse, Datum:

Unterschrift: